

Ausfertigung



Gegen Empfangsbestätigung

Gemeinde Ruderatshofen Marktoberdorfer Str. 7 87674 Ruderatshofen Untere Wasserrechtsbehörde

Bearbeitung: Rudolf Haitel Zimmer D 325 Telefon 08342 911-341 Fax 08342 911-548 rudolf.haitel@Ira-oal.bayern.de Aktenzeichen: 41-642-1.1 Ihr Zeichen:

10.02.2022

Vollzug der Wassergesetze;

Grundwasserentnahme für die Trink- und Brauchwasserversorgung des Ortsteils Apfeltrang auf Flur-Nr. 436/1 Gemarkung Apfeltrang, Gemeinde Ruderatshofen

Das Landratsamt Ostallgäu erlässt folgenden

Bescheid:

A) Bewilligung (§§ 8, 14 WHG)

- I. Gegenstand der Gestattung, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung
 - 1. Gegenstand der Gestattung

Der Gemeinde Ruderatshofen wird die Bewilligung zum Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus der Quellfassung auf Flur-Nr. 436/1 Gemarkung Apfeltrang nach Maßgabe der nachfolgenden Nebenbestimmungen erteilt.

2. Zweck der Benutzung

Die bewilligte Grundwasserbenutzung dient der Trink- und Brauchwasserversorgung des Ortsteils Apfeltrang der Gemeinde Ruderatshofen.

3. Plan

Der bewilligten Benutzung liegt der aus folgenden Unterlagen bestehende Antrag der Gemeinde Ruderatshofen vom 28.06.2021, erstellt durch das Büro für angewandte Geologie, Geoffice, Frau Dipl. Geol. Simone Nickel (BDG), Mayrhalde 11, Altusried, zugrunde:

- 1 Übersichtslageplan M 1:25.000
- 1 Detaillageplan M 1:5.000
- 1 Lageplan Quellfassung M 1:1.000
- 1 Lageplan des Ortsverteilungsnetzes M 1:2.500
- 1 Übersichtslageplan M 1:100
- 1 Ausbauplan der Quellfassung M 1:50
- 1 Detailplan des Quellsammelschachtes M 1:25
- 1 Geländeschnitt mit Quellfassung M 1:250/100
- 1 Detailplan des Hochbehälters M 1:100
- 1 Fotodokumentation (5 Seiten)
- 1 Ganglinie der Quellschüttung (2011 2020)
- 1 Rohwasseranalyse des Analytik Institut Rietzler GmbH vom 22.05.2020 (Probenahme am 12.05.2020)
- 1 Darstellung alternativer Versorgungsmöglichkeiten

Die Antragsunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Kempten vom 08.12.2021 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamts Ostallgäu vom 10.02.2022 versehen.

II. <u>Nebenstimmungen</u>

Für die bewilligte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen (z. B. EÜV) maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Gestattungsbedingungen und –auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

$$-A- = Auflage$$
 $-B- = Bedingung$ $-H- = Hinweise$

Dauer der Gestattung

Die Bewilligung wird bis 31.12.2041 erteilt.

2. Umfang der Gestattung

Die Bewilligung gewährt das Recht, auf der Flur-Nr. 436/1 Gemarkung Apfeltrang aus der Quelle Apfeltrang maximal 10,4 l/s und maximal 270 m³/d und

- bis 31.12.2026 maximal 70.000 m³/a und danach
- bis 31.12.2041 maximal 55.000 m³/a Grundwasser

für Trink- und Brauchwasserzwecke zutage- bzw. abzuleiten. -A-

3. Verwendung des Wassers

3.1 Das abgeleitete Wasser darf nur für den beantragten Zweck der öffentlichen Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet der Wasserversorgung Apfeltrang verwendet werden. -A-

3.2 Sorgsame Verwendung

Der Verpflichtung zum sparsamen Umgang mit Trinkwasser (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 und § 50 Abs. 3 WHG) ist durch den Antragsteller Genüge zu tun. Jegliche Wasserverschwendung ist zu vermeiden; auf eine sorgsame Wasserverwendung durch die Abnehmer ist hinzuweisen und zu achten. Dies kann beispielsweise durch Öffentlichkeitsarbeit, wassersparende Technologien, Mehrfachnutzung, Minimierung des öffentlichen Bedarfs, Sammlung von Niederschlagswasser für Bewässerungszwecke und eine angepasste Tarifgestaltung erreicht werden. –H-

3.3 Verwendung als Trinkwasser

Das abgeleitete Wasser darf nur mit Zustimmung des Gesundheitsamts des

Landratsamts Ostallgäu als Trinkwasser verwendet werden. -A-

4. Messungen und Berichtspflichten, Betriebstagebuch, Beweissicherung

- 4.1 Zur Überwachung sind die Anforderungen an die Eigenüberwachung gemäß Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. –H-
- 4.2 Weitere Anforderungen an die Eigenüberwachung
- 4.2.1 Zusätzlich zur monatlichen Quellschüttungsmessung nach EÜV ist die **Quellschüttung** auch bei Extremereignissen wie langandauernder Trockenheit oder langanhaltenden Hitzeperioden mindestens wöchentlich zu ermitteln und unter Angabe des Messdatums zu **dokumentieren**. -A-
- 4.2.2 Die Messeinrichtungen und Hauptwasserzähler sind regelmäßig mindestens 1 x pro Monat abzulesen und unter Angabe des Erfassungsdatums im Betriebstagebuch zu dokumentieren. -A-
- 4.2.3 Die Wasserzähler sind regelmäßig hinsichtlich Messgenauigkeit zu überprüfen. Bei Neueinrichtungen sind geeignete Messgeräte bzw. Messgeräte gem. MID-Richtlinie zu verwenden. -A-
- 4.2.4 Die Messungen sind in Form eines Berichts zusammenzustellen und zu bewerten. Diese Berichte sind jährlich dem Wasserwirtschaftsamt Kempten je-

weils bis zum 01.03. des Folgejahres unaufgefordert digital zuzuleiten. Soweit nicht anders geregelt, erfolgt die Datenübermittlung mittels sog. SEBAM-Dateien; zukünftig wird ein webbasiertes Programm zur Anwendung kommen. -A-

5. <u>Betrieb und Unterhaltung</u>

- 5.1 Die Benutzungsanlage ist sachgemäß zu betreiben und ordnungsgemäß instand zu halten. Hierfür ist in ausreichender Zahl Personal zu beschäftigen, das die erforderliche Ausbildung und nötige Fachkenntnis besitzt. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne der TrinkwV, insbesondere das DVGW Arbeitsblatt W127 Quellwassergewinnungsanlagen Planung, Bau, Betrieb, Sanierung und Rückbau und die Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Trinkwasserversorgern gemäß DVGW Arbeitsblatt W1000 in der jeweils gültigen Fassung, sind zu beachten. –A-
- 5.2 Es ist ein verantwortlicher Betriebsleiter als Ansprechpartner zu bestellen. Dem Landratsamt Ostallgäu sowie dem Wasserwirtschaftsamt Kempten sind innerhalb von vier Wochen nach Bestandskraft dieses Bescheides Name, Anschrift und telefonische Erreichbarkeit zu benennen. Änderungen sind den Behörden unverzüglich mitzuteilen. -A-
- 5.3 Der **spezifische reale Wasserverlust** (qVR-Wert nach DVGW Arbeitsblatt W392 ist bis zum 31.12.2026 auf < 0,1 $\,$ m³/(h x km) /und bis zum 31.12.2041 auf < 0,05 $\,$ m³/(h x km) zu senken. -A-
- 5.4 Zur Ermittlung und Dokumentation der Wasserverluste sind die Rohrnetzverluste nach Vorgaben des DVGW Arbeitsblattes W392 in Verbindung mit dem LfU-Merkblatt 1.8/2 j\u00e4hrlich zu ermitteln und das Ergebnis der Verlustberechnung mittels der ausgef\u00fcllten Anlage 1 oder 2 des o. g. Merkblatts dem WWA Kempten zusammen mit dem Jahresbericht und den quantitativen Messdaten unaufgefordert bis zum 01.03. des Folgejahres vorzulegen. -A-

Liegt der spezifische reale Wasserverlust (q_{vr}) in m^3 / ($h \times km$) zwei Jahre in Folge nach Zugang dieses Bescheids **unter 0,05** m^3 / ($h \times km$) kann auf Antrag und nach Zustimmung des Landratsamts Ostallgäu die Berichterstattung entweder entfallen oder auf einen anderen Turnus festgelegt werden.

Vorbehalt

Weitere zulässige Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse und insbesondere aus hygienischer Sicht als notwendig erweisen, bleiben vorbehalten.

III. Hinweise

- 1) Die Zulassung zur vorzeitigen Nutzung vom 30.03.2020 endet mit Bekanntgabe dieses Bescheides (s. dortige Nr. I.5).
- 2) Für wesentliche technische Änderungen an der Wassergewinnungsanlage oder geplante Änderungen, insbesondere Erhöhung der bewilligten Wassergewinnung oder Änderung des Verwendungszwecks, sowie für die Auflassung der Quelle ist eine wasserrechtliche Gestattung erforderlich, die anhand geeigneter Planunterlagen beim Landratsamt Ostallgäu zu beantragen ist.
- 3) Verwendung als Trinkwasser

Die Anforderungen an das Trinkwasser (z. B. TrinkwV in der jeweils gültigen Fassung) und die Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Versorgungsanlage nach DIN 2000 sind zu beachten.

- 4) Auflassung von Quellen/ Brunnen
 - Die Auflassung einer Quelle oder eines Brunnens bedarf der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Die Erhaltung der Quelle für Nicht-Trinkwasserzwecke oder als Notversorgung im Rahmen des Wassersicherstellungsgesetzes oder als Quellmessstelle, aber auch der Rückbau der Quellfassung können auferlegt werden.
- 5) Die Prüfung des Antragsunterlagen ist auf die wasserrechtlichen Belange beschränkt. Sie ist keine eingehende technische Entwurfsprüfung. Auch Fragen der Standsicherheit von Bauwerken, des Arbeitsschutzes u. a. wurden nicht geprüft.

B) Kostenentscheidung

- 1. Die Gemeinde Ruderatshofen hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 2. Die Gebühren werden in Höhe von 1086,25 € festgesetzt. Sie werden nicht erhoben.
- 3. Auslagen sind in Höhe von 528,00 € angefallen.

<u>Gründe:</u>

I.

1. Verfahrensverlauf

Die Gemeinde Ruderatshofen beantragte unter Vorlage von Planunterlagen vom 28.06.2021 die wasserrechtliche Bewilligung zum Entnehmen von Grundwasser auf Flur-Nr. 436/1 Gemarkung Apfeltrang für die Trink- und Brauchwasserversorgung des Ortsteils Apfeltrang. Mit Bescheid vom 05.10.2000 war eine gehobene Erlaubnis befristet bis 31.03.2020 erteilt worden. Vom 30.03.2020 wurde auf Antrag der vorzeitige Nutzungsbeginn bis zur Hauptsacheentscheidung im bisherigen Umfang zugelassen.

Lt. aktuellem Antrag soll die maximale Entnahme von bisher 80.000 m³/a auf zunächst 70.000 m³/a und ab 2027 auf 55.000 m³/a Grundwasser reduziert werden, weil weitere Maßnahmen zur Reduzierung von Wasserverlusten bis Ende 2026 entsprechend greifen sollen.

Im Verfahren wurden beteiligt:

das Wasserwirtschaftsamt Kempten mit Gutachten vom 08.12.2021;

das Gesundheitsamt:

die Untere Naturschutzbehörde mit Stellungnahme vom 16.07.2021;

sie stimmten, teilweise unter Auflagen, zu.

Die Auslegung der Planunterlagen erfolgte vom 16.08. bis 15.09.2021 bei der Gemeinde Ruderatshofen. Einwendungen wurden nicht erhoben.

2. Beschreibung der Benutzungsanlage

Die Gemeinde Ruderatshofen beantragt die wasserrechtliche Bewilligung für das Ableiten von Grundwasser in folgendem Umfang:

Maximal [l/s] 10,4 l/s Maximal [m³/d] 270 m³/d

Maximal [m³/a] 70.000 m³/a bis 31.12.2026 und danach

Maximal [m³/a] 55.000 m³/a bis 31.12.2041

2.1. Wassergewinnungsanlage

Identifizierung

Name der Quelle	Quelle Apfeltrang
Kennzahl der Fassung aus InfoWas	4120/8129/00019
Art der Fassung	Sickerleitung
Gemeinde	Ruderatshofen
Gemarkung	Apfeltrang
Flur-Nr.	436/1
Rechtswert	4393785
Hochwert	5301059
Baujahr	1888
	Sanierung 1994 (Neufassung)
Geländeoberkante [müNN]	811,848 - 810,424
Abdichtung gegen Eindringen von Oberflä-	Lehm / Beton
chenwasser	
Gemessene Höchstschüttung [l/s]	10,4
Datum der Messung	November 2019

Gemessene Mindestschüttung [I/s]	2,8
Datum der Messung	November 2018
Durchschnittliche Ergiebigkeit [l/s]	8,0
Messzeitraum von - bis	2011-2020
Material der Rohrleitung von der Quelle zum	PVC DN 150
Sammelschacht;	
vom Sammelschacht zum Hochbehälter	PVC DN 100

2.2. Förderung und Verteilung

Die Quelle Apfeltrang besteht aus einer ca. 19 m langen Sickerleitung aus halbgelochten Steinzeugrohren (DN 150), die in einen erdgedeckten Betonfertigteilschacht (DN 1000) mündet. Von hier fließt das Quellwasser über eine ca. 20 m lange PVC-Leitung (DN 150) im Freispiegelgefälle zu dem Quellsammelschacht. Vom Quellsammelschacht gelangt das Wasser im freien Gefälle über die Ableitung PVC DN 100 in den Hochbehälter mit einem Fassungsvermögen von 270 m³. Über den Hochbehälter gelangt das Quellwasser in das Versorgungsnetz.

2.3. Technische Begrenzung für das Ableiten von Grundwasser

Die mögliche momentane Ableitung ist technisch nicht beschränkt.

2.4. Überwasser

Auftretendes Überwasser gelangt über einen Übereich in den Löschteich.

2.5. Sonstige Wasserbezugsmöglichkeiten

Außer der oben beschriebenen Quelle steht der Gemeinde Ruderatshofen zur Versorgung des Ortsteils Apfeltrang keine andere unmittelbare und wirtschaftliche Möglichkeit für die Bedarfsdeckung zur Verfügung.

3. Ergebnis der gutachtlichen Prüfung durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten

3.1. Wasserbedarf

Laut Antragsunterlagen werden über die Versorgungsanlage derzeit 470 Einwohner sowie ca. 500 Großvieheinheiten versorgt. Lt. Flächennutzungsplan ist eine zukünftige Wohnbaufläche mit 10 bis 15 Wohneinheiten vorgesehen. Gewerbegebiete sind bisher keine geplant und das landwirtschaftliche Gewerbe wird als eher rückläufig bewertet.

Vom Wasserwirtschaftsamt berechneter Bedarfsansatz:

Mittlerer	maximaler.	Derzeitiger
Tagesbedarf	Tagesbedarf	
(m³/d)	m³/d	

		(ohne Verluste)	theoretischer
			Jahresbedarf
			(m³/a)
470 EW	61	92*	
500 GVE	40	60*	
Summe	101	152*	ca. 41.000

Angesetzter spezif. Wasserbedarf pro EW: 130 l/(E*d) (Quelle: Umweltstatistik Bayern)

(Bundesdurchschnitt 123 l/(E*d))

Angesetzter Durchschnittsbedarf pro GVE: 80 l/d (Quelle: Gruber-Tabelle LfL) Angesetzter Durchschnittsbedarf pro JVE: 10 l/d (Quelle: Gruber-Tabelle LfL)

Berechnung theoret. Wasserbedarf: Durchschnittlicher Jahresbedarf zuzüglich max. 10 % Wasserverlust und 1,5 % Eigenbedarf

Die jährlichen Ableitungsmengen lagen im Zeitraum 2016-2020 durchschnittlich bei 71.084 m³/a und somit weit über dem tatsächlichen Bedarf, was von der Gutachterin der Gemeinde u. a. auf Rohrleitungsschäden zurückgeführt wird. Der durchschnittliche Gesamtverbrauch (verkaufte Mengen plus Eigenbedarf) hingegen betrug im gleichen Zeitraum lediglich 37.323 m³, was in etwa auch dem theoretischen Bedarf entspricht. Dieser ergibt sich wie folgt.

Unter Berücksichtigung eines Prognosehorizonts von 20%, eines tolerierbaren Wasserverlusts von maximal 10% und 1,5% Eigenbedarf ergibt sich rechnerisch ein zukünftiger Wasserbedarf von ca. 54.000 m³/a.

Die beantragten Ableitungsmengen sind somit plausibel und nachvollziehbar und entsprechen dem absehbaren Bedarf.

Da jedoch die Reduzierung der Wasserverluste noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird, beantragt die Gemeinde Ruderatshofen bis Ende 2026 zunächst noch eine höhere Ableitungsmenge als die tatsächlich benötigte.

Mögliche Einsparpotenziale

Laut Antragsunterlagen lagen die Wasserverluste in den Jahren 2016 – 2019 bei rd. 50 %. Im Jahr 2020 konnten die Verluste durch Sanierungsmaßnahmen auf ca. 33 % reduziert werden und sollen laut Antragsunterlagen durch weitere Maßnahmen auch noch weiter gesenkt werden.

Für die Sicherstellung der Wasserversorgung und den gebotenen sorgsamen Umgang mit der Ressource Grundwasser ist eine baldige Reduzierung der überdurchschnittlich hohen Wasserverluste auf ein tolerierbares Maß zwingend erforderlich. Dies macht eine Überprüfung und ggf. Sanierung des Leitungsnetzes unumgänglich. Darüber hinaus sind aber auch wasserintensive Nutzungen und Dauerverbrauchsstellen, wie etwa kontinuierlich betriebene Brunnen, zwingend auf den Prüfstand zu stellen.

3.2. Wasserdargebot

Die Quellschüttung im Messzeitraum 2011 bis 2020 schwankte zwischen 2,8 l/s (Minimalschüttung im November 2018) und 10,4 l/s (Maximalschüttung im November 2019). Die

^{*:} gerechnet mit Tagesspitzenfaktor 1,5 (Quelle DVGW W 410)

mittlere Quellschüttung liegt bei ca. 8,0 l/s, was ca. 690 m³/d und ca. 252.000 m³/a entspricht. Die erforderlichen Tages- und Jahresableitungsmengen werden somit um ein Vielfaches abgedeckt.

Die minimalste Quellschüttung betrug im November 2018 2,8 l/s, was einem maximalen Tagesdargebot von ca. 242 m³/d entspricht. Ein Bedarf von 270 m³/d, wie beantragt, kann somit möglicherweise nicht mehr vollumfänglich abgedeckt werden kann.

3.3. Fassung der Quelle

Die Fassung der Quelle entspricht den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Aus versorgungstechnischer Sicht bestehen gegen die beabsichtigte Verwendung keine Einwendungen.

3.4. Wasserbeschaffenheit

Physikalisch-chemischer Untersuchungsbefund

Im physikalisch-chemischen Untersuchungsbefund des Labors "Analytik Rietzler GmbH" aus dem Jahr 2020 des Rohwassers wurden keine Auffälligkeiten festgestellt.

Der Befund wurde wie folgt beurteilt: "Die Anforderungen nach TrinkwV (Stand 2018) werden von allen untersuchten Parametern erfüllt."

Mikrobiologische Untersuchungsbefunde

Im mikrobiologischen Untersuchungsbefund des Labors "Analytik Rietzler GmbH" aus dem Jahr 2020 wurden keine Auffälligkeiten festgestellt.

Der Befund wurde wie folgt beurteilt: "Die Anforderungen nach TrinkwV (Stand 2018) werden von allen untersuchten Parametern erfüllt."

3.5. Hygienische Beurteilung

Eine zertifizierte Anlage zur Desinfektion ist im Hochbehälter installiert.

Eine Stellungnahme des Gesundheitsamts liegt nicht vor.

3.6. Alternative Bezugsmöglichkeiten

Außer der bestehenden Wassergewinnungsanlage stehen dem Ortsteil Apfeltrang derzeit keine anderen Versorgungsmöglichkeiten zur Verfügung.

3.7. <u>Hydrogeologische Verhältnisse und konkurrierende Nutzungen</u>

Die Grundwasserfließrichtung wird von der Gutachterin der Gemeinde für den quellnahen Zustrombereich von Westsüdwest kommend nach Ostnordost fließend angenommen. Südlich an das Wasserschutzgebiet angrenzend befindet sich das Schutzgebiet für "Hummelquelle" der Trinkwasserversorgung von Hiemenhofen.

3.8. Schutz des genutzten Grundwassers

Zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung wurde am 15.04.2004 eine Verordnung nach § 51 Abs.1 Nr.1 WHG i. V. m. Art. 31 Abs. 2 BayWG zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes erlassen.

II.

Das Landratsamt Ostallgäu ist zum Erlass dieses Bescheides nach Art. 63 Abs. 1 BayWG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das Ableiten von Grundwasser stellt eine Benutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar und bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung (§ 8 Abs. 1 WHG).

Für die Grundwasserentnahme zur Trinkwasserversorgung des Ortsteils Apfeltrang der Gemeinde Ruderatshofen wird eine Bewilligung nach §§ 8, 14 WHG erteilt, da die Wasserversorgung im öffentlichen Interesse liegt und sie dem Versorger nicht ohne gesicherte Rechtsstellung zugemutet werden kann. Die Bewilligung gewährt das Recht, das Grundwasser zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen (§ 10 Abs. 1 WHG). Sie kann nur unter den in § 18 Abs. 2 WHG genannten Gründen widerrufen werden. Eine evtl. Ausdehnung über den bewilligten Umfang hinaus ist als Verstoß gegen § 8 Abs. 1 WHG und damit gegen des repressive Verbot mit Erlaubnisvorbehalt einzustufen und kann durch Anordnung nach § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG unterbunden werden (Drost, Das neue Wasserrecht in Bayern, Rz. 25 zu § 18).

Schädliche Gewässerveränderungen, die auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbar oder ausgleichbar wären, sind nicht zu erwarten; die Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften werden erfüllt (§ 12 WHG).

Durch die Grundwasserentnahme erleiden voraussichtlich keine Gewässerbenutzer nachteilige Auswirkungen.

Eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß §§ 5, 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.3.3 der Anlage 1 war nicht durchzuführen, weil bei der bewilligten Entnahme von weniger als 100 000 m³ erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme durch die Gewässerbenutzung, belegt auch durch die jahrzehntelange, problemfreie Nutzung, nicht zu erwarten sind (s. a. Nr. 7 Erläuterungsbericht). Im Übrigen wird der gestattete Benutzungsumfang von bislang 80.000 m³/a auf 70.000 m³/a bis Ende 2026 und danach auf 55.000 m³/a auch deutlich reduziert.

Die im Bescheid genannten Nebenbestimmungen stützen sich auf § 13 WHG und sind notwendig, um eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls und nachteilige Wirkungen auf Rechte Dritter zu verhindern.

Messungen, Aufzeichnungen und Meldepflichten dienen dazu, Auswirkungen auf Dritte und auf den Naturhaushalt zu vermeiden. Ein weiterer Zweck ist die Dokumentation der Einhaltung der Bescheidsauflagen, mit der im Fall von Rechtsstreitigkeiten die erforderlichen Nachweise geführt werden können.

Die Aufzeichnungen im Betriebstagebuch dienen der Eigenüberwachung und der rechtssicheren Dokumentation. Durch die Meldepflichten soll der ordnungsgemäße Betrieb im Rahmen einer Fremdüberwachung durch Rechtsbehörde, Wasserwirtschaftsamt und ggf. Gesundheitsamt garantiert werden. Insbesondere bei Trinkwassernutzungen sollen auf nachvollziehbare Weise die Parameter zur Beurteilung der Hygiene festgehalten werden.

Die über die monatliche Quellschüttungsmessung It. EÜV hinausgehende Dokumentation der Quellschüttung bei extremen Wetterereignissen dient im Hinblick auf den Klimawandel der Schaffung einer aussagekräftigen Datengrundlage für ggf. nachfolgende Wasserrechtsanträge.

Die Befristung bis Ende 2041 entspricht dem in § 14 Abs. 2 WHG genannten Zeitraum, dem Antrag sowie dem Vorschlag des amtlichen Sachverständigen Wasserwirtschaftsamt Kempten. Vor dem Hintergrund des Klimawandels und der sich abzeichnenden Wasserverknappung sind wasserwirtschaftliche Verhältnisse nicht längerfristig und einheitlich prognostizierbar; Gestattungen zur Grundwasserentnahme werden daher grundsätzlich für maximal 20 Jahre erteilt.

Der Benutzungsumfang wird durch den nachgewiesenen Bedarf und das nutzbare Grundwasserdargebot beschränkt.

Die Begrenzung der maximalen Grundwasserentnahme auf zunächst 70.000 m³/a und dann 55.000 m³/a entspricht dem Antrag und berücksichtigt den Bedarf für zum Zeitpunkt der Antragstellung ca. 470 Einwohner und ca. 500 Großvieheinheiten zzgl. Prognose und akzeptable Wasserverluste.

Im Sinne einer nachhaltigen Bewirtschaftung des Grundwasservorkommens ist ein sorgsamer Umgang mit der Ressource Wasser geboten (s. Nr. 3.2 der Nebenbestimmungen).

Gem. § 11 Abs. 2 WHG, Art. 69 Satz 2 BayWG waren die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren (§§ 72 bis 78 BayVwVfG) entsprechend anzuwenden. Die öffentliche Auslegung gem. Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG ist demgemäß vom 16.08.2021 bis 15.09.2021 bei der Gemeinde Ruderatshofen erfolgt.

Wasserwirtschaftliche Beurteilung (Wasserwirtschaftsamt Kempten)

Die beantragten Ableitungsmengen entsprechen im Wesentlichen dem absehbaren Bedarf. Aufgrund der überdurchschnittlich hohen Wasserverluste wird jedoch derzeit noch deutlich mehr Wasser abgeleitet als tatsächlich gebraucht.

Die Gemeinde Ruderatshofen setzt sich für die Reduzierung der Ableitungsmengen fünf Jahre zum Ziel, weshalb sie bis Ende 2026 auch noch eine Ableitungsmenge beantragt, die der derzeitigen in etwa entspricht. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht macht dies Sinn und kann befürwortet werden.

Dem beantragten Bedarf steht bei einer mittleren bis niedrigen Quellschüttung ein ausreichend großes Dargebot gegenüber. Bei Rückgang der Quellschüttung auf 2,8 l/s und weniger kann der beantragte maximale Tagesbedarf von 270 m³ möglicherweise nicht mehr vollumfänglich gedeckt werden. Für den gebotenen sorgsamen Umgang mit dem Wasser und zur Sicherstellung der Wasserversorgung und ist deshalb eine zielstrebige Umsetzung von Sanierungsmaßnahmen zur Ertüchtigung der Versorgungseinrichtung und eine baldige Minderung des Wasserverbrauchs zwingend erforderlich.

Anmerkung: die langfristige Versorgungssicherheit ist auch wegen des Fehlens eines zweiten Standbeins (z. B. ein zusätzlicher Anschluss an eine leistungsfähige (Nachbar)Versorgungsanlage) derzeit nicht gegeben. Es wird dringend empfohlen, die Möglichkeiten einer Ersatzversorgung im Hinblick auf eine geordnete Trinkwasserversorgung durch ein geeignetes Fachbüro untersuchen zu lassen.

Durch die beantragte Grundwasserableitung zu Trinkwasserzwecken werden bei ordnungsgemäßer und nachhaltiger Nutzung weder die Rechte Dritter beeinträchtigt noch wird nachteilig auf den lokalen Wasser- und Naturhaushalt eingewirkt.

Mit der beantragten Benutzung ist voraussichtlich keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten, die nicht durch die folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen verhütet oder ausgeglichen werden kann. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann dem Antrag auf Ableiten von Grundwasser grundsätzlich unter den genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zugestimmt werden.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 4, 5, 6 und 10 KG i. V. m. Tarif-Nr. 8.IV.0/1.1.5.3 KVz.. Die Gemeinde ist nach Art. 4 Satz 1 Nr. 2 KG von den Gebühren befreit. Die Auslagen sind für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamts Kempten angefallen.

Die in diesem Bescheid verwendeten Abkürzungen bedeuten:

BayVwVfG	Bayerisches V	erwaltungsverfahre	nsgesetz (Bay\	VwVfG) in	der in der Bayerischen

Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 9a Abs. 1 des Gesetzes vom 25. März 2020 (GVBI. S. 174) geän-

dert worden ist

BayWG Bayerisches Wassergesetz (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130,

BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021

(GVBI. S. 608) geändert worden ist

EÜV Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) vom 20. September 1995 (GVBI. S. 769,

BayRS 753-1-12-U), die zuletzt durch Art. 78 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. Feb-

ruar 2010 (GVBI. S. 66) geändert worden ist

KG Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBI. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das

zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBI. S. 153) geändert wor-

den ist

KVz Kostenverzeichnis (KVz) vom 12. Oktober 2001 (GVBI. S. 766, BayRS 2013-1-2-

F), das zuletzt durch Verordnung vom 1. November 2019 (GVBI. S. 640) geändert

worden ist

TrinkwV Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016

(BGBI. I S. 459), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. September

2021 (BGBl. I S. 4343) geändert worden ist

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntma-

chung vom 18. März 2021 (BGBI. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes

vom 10. September 2021 (BGBI. I S. 4147) geändert worden ist

VVWas Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbrau-

cherschutz über die Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts

(VVWas) vom 27. Januar 2014 (AllMBI. S. 57), die durch Bekanntmachung vom

12. November 2021 (BayMBI. Nr. 849) geändert worden ist

WHG Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Ar-

tikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht

in 86152 Augsburg,

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich oder zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Gudrun Hummel Regierungsdirektorin

<u>Anlagen</u>

Planmappe mit Prüf- und Genehmigungsstempel Kostenrechnung

In Ausfertigung gegen Empfangsbestätigung

Verwaltungsgemeinschaft Biessenhofen für die Gemeinde Ruderatshofen 87640 Biessenhofen

mit der Bitte um Auslegung der Bescheidsausfertigung und der beiliegenden Planmappe in der Gemeinde Ruderatshofen (Planmappe verbleibt dort) gem. Art. 74 Abs. 4 Satz 2, 3 BayVwVfG und kurze Bestätigung nach erfolgter Auslegung